



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 22. November 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 22. Oktober 2004 betreffend Haftungsbescheid gemäß § 9 iVm § 80 BAO entschieden:

Der Berufung wird insofern teilweise Folge gegeben, als der Haftungsbetrag in Höhe von € 86.187,43 um € 33.467,82 auf € 52.719,61 vermindert wird. Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Gesellschaftsvertrag vom 20. April 2001 wurde die BGmbH gegründet. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 11. August 2001. Seit diesem Zeitpunkt war die Bw. Geschäftsführerin der BgmbH. Mit Beschluss des Landesgerichtes Ried vom 9. Juni 2004 wurde das Konkursverfahren eröffnet. Die Gesellschaft wurde in Folge Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst. Mit Beschluss des Landesgerichtes Ried vom 26. November 2004 wurde der Konkurs nach rechtskräftiger Bestätigung des am 13. Oktober 2004 angenommenen Zwangsausgleiches (Quote 20 %) aufgehoben. In der Folge fungierte die Bw. wieder als Geschäftsführerin.

Mit Haftungsbescheid vom 22. Oktober 2004 machte das Finanzamt gem. der §§ 9 und 80 BAO die Haftung gegenüber der Bw. für Abgabenschulden der Primärschuldnerin im Ausmaß von 86.187,43 € geltend. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass gem. § 9 Abs. 1 BAO die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für

die diese treffenden Abgaben insoweit haften würden, als die Abgabe in Folge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht eingebbracht werden könnten. Zu den abgabenrechtlichen Pflichten des Vertreters gehöre insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben entrichtet würden. Die Haftung nach § 9 sei eine Ausfallhaftung. Voraussetzung sei die objektive Uneinbringlichkeit. Diese liege vor, weil am 9. Juni 2004 das Konkursverfahren eröffnet worden sei und daraus nur mit einer Zwangsausgleichsquote iHv. 20 % zu rechnen sei. Darüber hinaus seien die Abgaben bei der Firma uneinbringlich. Die Tatsache, dass die Bw. ihre Geschäftsführerpflichten verletzt habe, erscheine bereits damit nachgewiesen, dass sie Löhne ausbezahlt habe, ohne die daraus entfallenden lohnabhängigen Abgaben zu entrichten. Weiters hätte sie unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben und Lohnabgaben nur in verkürztem Ausmaß bekannt gegeben. Auch dies stelle eine Verletzung der Geschäftsführerpflichten dar und stehe in unmittelbaren Zusammenhang mit der Uneinbringlichkeit der Abgaben. In einer Beilage zum Haftungsbescheid wurden die Abgabenverbindlichkeiten wie folgt dargestellt:

Zeitraum	Abgabenart	Betrag in €	voraussichtl. Quote	Haftungsbetrag
2001	Umsatzsteuer	5.468,90	1.093,78	4.375,12
2002	Umsatzsteuer	17.552,15	3.510,43	14.041,72
12/02	Umsatzsteuer	1.971,61	394,32	1.577,29
02/03	Umsatzsteuer	0,01	0,00	0,01
04/03	Umsatzsteuer	507,92	101,58	406,34
05/03	Umsatzsteuer	1.041,44	208,29	833,15
07/03	Umsatzsteuer	0,04	0,01	0,03
08/03	Umsatzsteuer	0,01	0,00	0,01
10/03	Umsatzsteuer	3.654,10	730,88	2.923,52
11/03	Umsatzsteuer	3.501,11	700,22	2.800,89
12/03	Umsatzsteuer	1.682,05	336,41	1.345,64
03/04	Umsatzsteuer	3.581,94	716,39	2.865,55
04/04	Umsatzsteuer	2.568,11	513,62	2.054,49

05/04	Umsatzsteuer	16.979,58	3.395,92	13.583,66
2001	Lohnsteuer	7.743,80	1.548,76	6.195,04
2002	Lohnsteuer	851,41	170,28	681,13
2003	Lohnsteuer	5.790,69	1.158,14	4.632,55
01/03	Lohnsteuer	651,29	130,26	521,03
03/03	Lohnsteuer	830,96	166,19	664,77
04/03	Lohnsteuer	1.063,11	212,62	850,49
05/03	Lohnsteuer	1.263,11	252,62	1.010,49
06/03	Lohnsteuer	1.255,32	251,06	1.004,26
04/04	Lohnsteuer	1.690,87	338,17	1.352,70
05/04	Lohnsteuer	1.485,14	297,03	1.188,11
01-12/01	Kapitalertragsteuer	3.270,00	654,00	2.616,00
01-12/02	Kapitalertragsteuer	4.500,00	900,00	3.600,00
04-06/03	Körperschaftsteuer	1.699,00	339,80	1.359,20
07-09/03	Körperschaftsteuer	1.699,00	339,80	1.359,20
10-12/03	Körperschaftsteuer	1.702,85	340,57	1.362,28
01-03/04	Körperschaftsteuer	437,00	87,40	349,60
04-06/04	Körperschaftsteuer	437,00	87,40	349,60
01-12/01	Kammerumlage	101,31	20,26	81,05
01-12/02	Kammerumlage	111,24	22,25	88,99
01-09/03	Kammerumlage	129,00	25,80	103,20
2001	Dienstgeberbeitrag	2.640,49	528,10	2.112,39
2002	Dienstgeberbeitrag	246,13	49,23	196,90
2003	Dienstgeberbeitrag	2.115,22	423,04	1.692,18

01/03	Dienstgeberbeitrag	213,34	42,67	170,67
03/03	Dienstgeberbeitrag	583,87	116,77	467,10
04/03	Dienstgeberbeitrag	599,18	119,84	479,34
05/03	Dienstgeberbeitrag	645,55	129,11	516,44
06/03	Dienstgeberbeitrag	590,61	118,12	472,49
04/04	Dienstgeberbeitrag	699,58	139,92	559,66
05/04	Dienstgeberbeitrag	724,03	144,81	579,22
2001	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	252,25	50,45	201,80
2003	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	178,62	35,72	142,90
01/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	18,49	3,70	14,79
03/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	49,70	9,86	39,44
04/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	50,60	10,12	40,48
05/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	54,51	10,90	43,61
06/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	49,87	9,97	39,90
04/04	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	59,08	11,82	47,26
05/04	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	61,14	12,23	48,91
10/03	Verspätungszuschlag	178,48	35,70	142,78
2003	Zwangs- u. Ordnungsstrafe	220,00	44,00	176,00
2004	Zwangs- u. Ordnungsstrafe	220,00	44,00	176,00
2003	Einkommensteuer	668,49	133,70	534,79
2004	Einkommensteuer	673,34	134,67	538,67
2003	Einkommensteuer	8,56	1,71	6,85
2004	Einkommensteuer	7,50	1,50	6,00
2004	Stundungszinsen	427,79	85,56	342,23

2003	Säumniszuschlag 1	276,90	55,38	221,52
	Summen:	107.734,29	21.546,86	86.187,43

Mit Schriftsatz vom 22. November 2004 brachte die Bw. das Rechtsmittel der Berufung gegen den Haftungsbescheid vom 22. Oktober 2004 ein. Es sei richtig, dass sie ihre Aufsichtspflichten als Geschäftsführerin gegenüber dem Finanzamt zum Teil verletzt habe. Rückwirkend begreife sie jetzt, dass sie viele Jahre stark überfordert gewesen wäre. Sie habe geglaubt, den Haushalt, die Kinder, die Arbeit in der Firma, die Pflege ihres erkrankten Vaters usw. unter einen Hut zu bringen. Es hätten sich in ihrem persönlichen Umfeld in den letzten Jahren einige tragische Schicksalsschläge ereignet. 1993 sei ihre Mutter nach einem langjährigen Krebsleiden verstorben. Im Jahr 1996 hätte ihr Vater einen Schlaganfall erlitten. Die Bw. hätte ihm bis zu seinem Tod im Oktober 2003 gepflegt. Inzwischen sei ihr Gatte im Jahr 2000 an der meist tödlichen Legionärskrankheit (vier Wochen Tiefschlaf, anschließend lange Rehabilitationszeit etc.) erkrankt, die er Gott sei Dank überstanden hätte. Im April 2004 (ein halbes Jahr nach dem Vater) sei die Schwiegermutter der Bw. ganz plötzlich verstorben, zu der sie auch ein sehr inniges Verhältnis gehabt hätte. Seit dem Jahr 2000 sei sie selbst in psychischer Behandlung. Heuer habe sich ihr seelischer und psychischer Zustand so weit verschlechtert, dass sie im Mai ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musste und später ins Landeskrankenhaus Schärding eingewiesen worden sei. Seit einem Erholungsaufenthalt im September in Bad Ischl sei sie wieder einigermaßen hergestellt. Ab Juni 2004 hätte die Buchhaltung und Lohnverrechnung ein Steuerberater übernommen. Es werde daher in Zukunft keinerlei Verletzung der Geschäftsführerpflicht mehr geben.

Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 15. Dezember 2004 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass in der Berufung vom 22. November 2004 eingeräumt werde, dass die Bw. ihre Aufsichtspflichten als Geschäftsführerin gegenüber der Abgabenbehörde zum Teil verletzt habe und es dadurch zu den Abgabengrückständen gekommen sei. Als Begründung würden Umstände ausgeführt, die mehr oder minder im persönlichen und privaten Umfeld liegen bzw. gelegen seien. Die Bw. sei seit 11. August 2001 Geschäftsführerin der Primärschuldnerin und wäre seither für die steuerliche Belange, das hieße für die Berechnung und ordnungsgemäß Abfuhr der Steuern und Abgaben, verantwortlich. In dem Moment, in dem die Bw. aus den in der Berufung angeführten Gründen nicht mehr in der Lage gewesen bzw. stark überfordert gewesen wäre, die betrieblichen, geschäftlichen und steuerlichen Belange ordnungsgemäß abzuwickeln, hätte sie die Verpflichtung gehabt, die Geschäftsführertätigkeit sofort zu beenden, um aus der Haftung auszuscheiden (gesetzliche Sorgfaltspflicht gem. § 25 GmbH-

Gesetz). Dies habe sie verabsäumt. Dadurch hätte sie in gewisser Weise fahrlässig gehandelt und könne somit auch nicht aus der Haftung entlassen werden.

Mit Schriftsatz vom 13. Jänner 2005 brachte die Bw. Vorlageantrag ein. Im Wesentlichen wurde das Berufungsvorbringen wiederholt. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass der Bw. nicht bewusst gewesen sei, in welch schlechter Verfassung sie gewesen wäre. Daher habe sie den Ernst der Situation nicht mehr erkannt und hätte auch nicht den Gedanken gehabt, die Geschäftsführertätigkeit zu beenden um aus der Haftung auszuscheiden.

Mit Schriftsatz vom 17. März 2005 des unabhängigen Finanzsenates wurde der Bw. mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Haftungssumme von 86.187,43 € um 33.067,53 € auf den Betrag von 53.119,19 € einzuschränken. Durch die Zahlung vom 27. Jänner 2005 seien die Umsatzsteuer Februar 2003, April 2003, Mai 2003, Juli 2003, August 2003, Oktober 2003 und November 2003 zur Gänze und die Umsatzsteuer Dezember 2003 teilweise (Rest 349,29 €) getilgt worden. Die Gutschrift aus der Veranlagung der Körperschaftsteuer 2003 iHv. 5.049,85 € sei auf die Körperschaftsteuervorauszahlungen April bis Juni 2003, Juli bis September 2003 und Oktober bis Dezember 2003 (Rest 51,00 €) angerechnet worden. Im Ausmaß von insgesamt 15.087,54 € wären die Abgabenschulden daher bei der Primärschuldnerin nicht uneinbringlich und deshalb von der Haftung auszunehmen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Primärschuldnerin sei am 9. Juni 2004 eröffnet worden. Ab diesem Zeitpunkt sei daher davon auszugehen, dass die Primärschuldnerin über keine finanziellen Mittel mehr verfüge. Abgaben, die nach diesem Zeitpunkt fällig gewesen seien, seien daher grundsätzlich von der Haftung auszunehmen. Dies gelte für folgende Abgaben:

Abgabenart	Fälligkeit	Betrag
Umsatzsteuer 4/04	15.6.2004	2.054,49
Umsatzsteuer 5/04	15.7.2004	13.583,66
Lohnsteuer 5/04	15.6.2004	1.188,11
Körperschaftsteuer 4-6/04	15.7.2004	349,60
Dienstgeberbeitrag 5/04	15.6.2004	579,22
Zuschlag zum DB 5/04	15.6.2004	48,91
Zwangs- und Ordnungsstrafe 2003	23.7.2004	176,--
Summe		17.979,99

In Zusammenhang mit der im Haftungsbescheid enthaltenen Kapitalertragsteuer Jänner bis Dezember 2001 und Jänner bis Dezember 2002 sei darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Zeitpunkt ab dem zu beurteilen sei, ob die Primärschuldnerin die für die Abgabenentrichtung erforderlichen Mittel zur Verfügung hätte, mit der Antwort auf die Frage beantwortet werden müsse, wann die Abgaben bei Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften zu entrichten gewesen wären. Dies sei bei der Kapitalertragsteuer der Zeitpunkt, zu dem diese Abgabe bei ordnungsgemäßer Selbstberechnung und Einbehaltung abzuführen gewesen wäre. Gem. § 96 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 hätte die Primärschuldnerin die einbehaltene Kapitalertragsteuer binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen gehabt. In den Jahren 2001 und 2002 seien nach den unbestrittenen Feststellungen der Betriebsprüfung verdeckte Gewinnausschüttungen erfolgt. Die haftungsgegenständlichen Kapitalertragsteuerbeträge wären daher auf Grund der gesetzlich geregelten Fälligkeit deutlich von Konkurseröffnung fällig gewesen. Schließlich sei ein beim Erstbescheid unterlaufener Schreibfehler zu korrigieren. Die Eintreibungsgebühren 2003 und 2004 seien irrtümlich als Einkommensteuer bezeichnet worden. Schließlich wurde die Bw. ersucht, ihre derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Vermögen, Schulden, Sorgepflichten, laufende Kosten etc.) bekannt zu geben.

Das Schreiben vom 17. März 2005 wurde am 18. März 2005 von der Bw. eigenhändig übernommen. Es wurde bislang keine Beantwortung zugeführt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 17. März 2005 wurde dem Finanzamt Braunau Ried Schärding die beabsichtigte Einschränkung des Haftungsbetrages mitgeteilt. Diesbezüglich wurden seitens des Finanzamtes keine Einwände erhoben.

Die haftungsgegenständlichen Abgaben haften nunmehr mit einem Betrag von 52.719,61 € aus. Zusätzlich zu den im Vorhalt vom 17. März 2005 geschilderten Tilgungstatbeständen wurde ein Teilbetrag der Saldozahlung vom 11. April 2005 iHv. 400,29 € auf die Umsatzsteuer 12/03 (349,29 €) und Körperschaftsteuer April bis Juni 2003 (41,00 €) angerechnet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 9 Abs. 1 BAO haften die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertretern neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben in Folge schuldhafter Verletzung der dem Vertreter auferlegten Pflichten nicht eingebbracht werden können.

Gem. § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Voraussetzung für die Haftung sind eine Abgabenforderung gegen den Vertretenen, die Stellung als Vertreter, die Uneinbringlichkeit der Abgabenforderung, eine Pflichtverletzung des Vertreters, dessen Verschulden an der Pflichtverletzung und die Ursächlichkeit der Verpflichtung für die Uneinbringlichkeit.

Die Bw. ist seit 11. August 2001 selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Primärschuldnerin. Die Stellung der Bw. als für die Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Pflichten Verantwortliche im haftungsrelevanten Zeitraum ist unstrittig.

An der Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgabenverbindlichkeiten bei der Primärschuldnerin besteht in Folge des rechtskräftig bestätigten Zwangsausgleiches grundsätzlich kein Zweifel. Allerdings wurden durch die Zahlung vom 27. Jänner 2005 die Umsatzsteuer Februar 2003, April 2003, Mai 2003, Juli 2003, August 2003, Oktober 2003 und November 2003 zur Gänze und die Umsatzsteuer Dezember 2003 teilweise (Rest 349,29 €) getilgt. Ein Teil der Zahlung vom 11. April 2005 in Gesamthöhe von 1.163,20 € wurde auf die Umsatzsteuer Dezember 2003 (349,29 €) und Körperschaftsteuer April bis Juni 2003 (51,00 €) angerechnet. Die Gutschrift aus der Veranlagung der Körperschaftsteuer 2003 iHv. 5.049,85 € wurde auf die Körperschaftsteuervorauszahlungen April bis Juni 2003, Juli bis September 2003 und Oktober bis Dezember 2003 angerechnet. Im Ausmaß von insgesamt 15.487,83 € waren die Abgabenschulden daher bei der Primärschuldnerin nicht uneinbringlich und deshalb von der Haftung auszunehmen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Primärschuldnerin wurde am 29. Juni 2004 eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt ist daher davon auszugehen, dass die Primärschuldnerin über keine finanziellen Mitteln mehr verfügte. Abgaben die nach diesem Zeitpunkt fällig geworden sind, sind daher grundsätzlich von der Haftung auszunehmen. Die diesbezüglichen Abgaben wurden bereits im Ergänzungsersuchen des unabhängigen Finanzsenates vom 17. März 2005 dargestellt. Insgesamt war daher die Haftungssumme um den Betrag von 33.487,82 € zu vermindern. Der neue Haftungsbetrag iHv. 52.719,61 € gliedert sich wie folgt auf.

Zeitraum	Abgabenart	Fälligkeit	Betrag alt	Betrag neu
2001	Umsatzsteuer	15.2.2002	4.375,12	4.375,12
2002	Umsatzsteuer	17.2.2003	14.041,72	14.041,72

12/02	Umsatzsteuer	17.2.2003	1.577,29	1.577,29
02/03	Umsatzsteuer	15.4.2003	0,01	0,00
04/03	Umsatzsteuer	16.6.2003	406,34	0,00
05/03	Umsatzsteuer	15.7.2003	833,15	0,00
07/03	Umsatzsteuer	15.9.2003	0,03	0,00
08/03	Umsatzsteuer	15.10.2003	0,01	0,00
10/03	Umsatzsteuer	15.12.2003	2.923,52	0,00
11/03	Umsatzsteuer	15.1.2004	2.800,89	0,00
12/03	Umsatzsteuer	16.2.2004	1.345,64	0,00
03/04	Umsatzsteuer	17.5.2004	2.865,55	2.865,55
04/04	Umsatzsteuer	15.6.2004	2.054,49	0,00
05/04	Umsatzsteuer	15.7.2004	13.583,66	0,00
2001	Lohnsteuer	15.1.2002	6.195,04	6.195,04
2002	Lohnsteuer	15.1.2003	681,13	681,13
2003	Lohnsteuer	15.1.2004	4.632,55	4.632,55
01/03	Lohnsteuer	17.2.2003	521,03	521,03
03/03	Lohnsteuer	15.4.2003	664,77	664,77
04/03	Lohnsteuer	15.5.2003	850,49	850,49
05/03	Lohnsteuer	16.6.2003	1.010,49	1.010,49
06/03	Lohnsteuer	15.7.2003	1.004,26	1.004,26
04/04	Lohnsteuer	17.5.2004	1.352,70	1.352,70
05/04	Lohnsteuer	15.6.2004	1.188,11	0,00
01-12/01	Kapitalertragsteuer	13.7.2004	2.616,00	2.616,00
01-12/02	Kapitalertragsteuer	13.7.2004	3.600,00	3.600,00

04-06/03	Körperschaftsteuer	15.5.2003	1.359,20	0,00
07-09/03	Körperschaftsteuer	18.8.2003	1.359,20	0,00
10-12/03	Körperschaftsteuer	17.11.2003	1.362,28	0,00
01-03/04	Körperschaftsteuer	16.2.2004	349,60	349,60
04-06/04	Körperschaftsteuer	15.7.2004	349,60	0,00
01-12/01	Kammerumlage	15.2.2002	81,05	81,05
01-12/02	Kammerumlage	17.2.2003	88,99	88,99
01-09/03	Kammerumlage	17.11.2003	103,20	103,20
2001	Dienstgeberbeitrag	15.1.2002	2.112,39	2.112,39
2002	Dienstgeberbeitrag	15.1.2003	196,90	196,90
2003	Dienstgeberbeitrag	15.1.2004	1.692,18	1.692,18
01/03	Dienstgeberbeitrag	17.2.2003	170,67	170,67
03/03	Dienstgeberbeitrag	15.4.2003	467,10	467,10
04/03	Dienstgeberbeitrag	15.5.2003	479,34	479,34
05/03	Dienstgeberbeitrag	16.6.2003	516,44	516,44
06/03	Dienstgeberbeitrag	15.7.2003	472,49	472,49
04/04	Dienstgeberbeitrag	17.5.2004	559,66	559,66
05/04	Dienstgeberbeitrag	15.6.2004	579,22	0,00
2001	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	15.1.2002	201,80	201,80
2003	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	15.1.2004	142,90	142,90
01/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	17.2.2003	14,79	14,79
03/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	15.4.2003	39,44	39,44
04/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	15.5.2003	40,48	40,48
05/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	16.6.2003	43,61	43,61

06/03	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	15.7.2003	39,90	39,90
04/04	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	17.5.2004	47,26	47,26
05/04	Zuschlag z. Dienstgeberbeitrag	15.6.2004	48,91	0,00
10/03	Verspätungszuschlag	1.3.2004	142,78	142,78
2003	Zwangs- u. Ordnungsstrafe	23.7.2003	176,00	176,00
2004	Zwangs- u. Ordnungsstrafe	23.7.2004	176,00	0,00
2003	Eintreibungsgebühren	-	534,79	534,79
2004	Eintreibungsgebühren	-	538,67	538,67
2003	Eintreibungsgebühren	-	6,85	6,85
2004	Eintreibungsgebühren	-	6,00	6,00
2004	Stundungszinsen	-	342,23	342,23
2003	Säumniszuschlag 1	-	221,52	221,52
	Summe:	-	86.187,43	52.719,61

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Aufgabe des Geschäftsführer darzutun, weshalb er nicht dafür Sorge trage habe können, dass die fälligen Abgaben entrichtet werden, widrigenfalls von der Abgabenbehörde die schuldhafte Pflichtverletzung der ihm auferlegten Pflichten angenommen werden darf. Hat der Geschäftsführer schuldhaft seine Pflicht verletzt, für die Abgabenentrichtung aus den ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu sorgen, so darf die Abgabenbehörde auch davon ausgehen, dass die Verletzung dieser Pflicht Ursache für die Uneinbringlichkeit der nicht entrichteten Abgaben war. Der Geschäftsführer haftet für nicht entrichtete Abgaben auch dann, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel zur Entrichtung aller Schulden nicht ausreichen, es sei denn, er weißt nach, dass diese Mittel anteilig für die Begleichung aller Schulden verwendet wurden. Widrigenfalls haftet der Geschäftsführer für die aushaftenden Schulden zur Gänze. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich die Bw. damit, dass sie aus persönlichen Gründen überfordert gewesen sei. Ihr sei nicht bewusst gewesen, in welch schlechter Verfassung sie gewesen sei und habe den Ernst der Situation nicht erkannt.

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2003, GZ. 2000/15/0018, ausgesprochen: Behauptet ein Geschäftsführer, er sei etwa durch Krankheit an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert worden, so schließt dies

ein Verschulden an der Verletzung seiner Pflichten nicht aus, da der Geschäftsführer – wie auch in anderen Fällen, in denen er nicht in der Lage ist, die Geschäftsführerfunktion ordnungsgemäß auszuüben bzw. die Umstände, welche zu der Behinderung führen, zu beseitigen – dazu verhalten ist, diese Funktion zurückzulegen. Welcher Zeitraum zwischen dem Erkennen der Behinderung bzw. der Ergebnislosigkeit der Bemühungen, diese zu beseitigen und der Rücktritt haftungsrelevant ist, hängt von den Umständen der Einzelfalles ab. Unbestritten ist, dass die Bw. in den letzten Jahren tragische Schicksalsschläge erlitten hat. Die Bw. hat jedoch nicht dargelegt, aus welchen entschuldbaren Gründen sie unter diesen Umständen die Geschäftsführertätigkeit nicht zurückgelegt hat. Dass sie aus gesundheitlichen Gründen am Rücktritt von ihrer Geschäftsführerfunktion gehindert war, lässt sich dem Berufungsvorbringen nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass zwischen dem Tod der Mutter und dem Beginn der Tätigkeit der Bw. als Geschäftsführerin immerhin acht Jahre liegen. Auch der Schlaganfall des Vaters im Jahre 1996 liegt noch vor der Tätigkeit der Bw. als Geschäftsführerin. Als unbestritten kann hingenommen werden, dass seine Pflege bis im Oktober 2003 sowie die Erkrankung des Ehegatten dazu beigetragen haben, dass die Bw. persönlich stark überfordert war. Sie war jedoch im haftungsgegenständlichen Zeitraum dennoch in der Lage, Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Abgabenerklärungen zu unterzeichnen sowie mit dem Finanzamt formlose Ratenvereinbarungen zu treffen. Aus diesen Umständen muss geschlossen werden, dass ihr Gesamtzustand nicht so schlecht gewesen sein kann, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, den Rücktritt von ihrer Geschäftsführerfunktion zu erklären.

Seitens der Bw. wurde nicht vorgebracht, dass die Primärschuldnerin im haftungsgegenständlichen Zeitraum über keine finanziellen Mitteln mehr verfügt hätte bzw. wurde auch nicht behauptet, es seien sämtliche Gläubiger gleich behandelt worden. Für eine völlige Vermögenslosigkeit der Primärschuldnerin ergeben sich auch nach Aktenlage keine Anhaltspunkte, zumal jedenfalls noch Löhne ausbezahlt worden sind. Was eine allfällige Gleichbehandlung der Gläubiger betrifft, so wäre dies von der Bw. zu behaupten und zu beweisen gewesen.

Hinsichtlich der haftungsgegenständlichen Lohnsteuer ist auf die Bestimmungen des EStG 1988 zu verweisen. Danach ist die Haftung für die Lohnsteuer insofern verschuldensunabhängig, als die Nichtabfuhr nicht mit fehlenden Mitteln zu rechtfertigen ist, da der Arbeitgeber gem. § 78 Abs. 3 EStG 1988, wenn die Mittel zur Zahlung des voll vereinbarten Arbeitslohnes nicht ausreichen, verpflichtet ist, einen entsprechend niedrigeren Betrag auszubezahlen, damit die davon zu berechnende Lohnsteuer in den vorhandenen Mitteln Deckung finden kann. Gem. § 78 Abs. 1 EStG 1988 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Gem. § 79 Abs. 1 EStG

hat der Arbeitgeber die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag abzuführen. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die im Haftungsbescheid enthaltenen Lohnsteuerbeträge nicht einbehalten und nicht an das Finanzamt abgeführt wurden. Die in den §§ 78 und 79 EStG 1988 normierten abgabenrechtlichen Pflichten wurden daher verletzt. Die Bw. hätte entsprechend niedrigere Löhne ausbezahlen müssen, sodass in den vorhandenen Mitteln auch die Lohnsteuerbeträge Deckung hätten finden können, damit sie diese an das Finanzamt abführen hätte können.

Die haftungsgegenständliche Kapitalertragsteuer wurde mit den Bescheiden vom 14. Juli 2004 also nach Eröffnung des Konkursverfahrens festgesetzt. Unter dem Blickwinkel der §§ 9 Abs. 1 und 80 Abs. 1 BAO kann sich der Zeitpunkt, zu dem die Abgabennachforderungen zu entrichten waren, nicht erst auf Grund der Bescheide ergeben, welche diese Nachforderungen festsetzen. Der Zeitpunkt, ab dem zu beurteilen ist, ob die Gesellschaft die für die Abgabenentrichtung erforderlichen Mittel zur Verfügung hatte, muss vielmehr mit der Antwort auf die Frage bestimmt werden, wann die Abgaben bei Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften zu entrichten gewesen wären. Dies ist bei der Kapitalertragsteuer der Zeitpunkt, zudem diese Abgaben bei ordnungsgemäßer Selbstberechnung und Einbehaltung abzuführen gewesen wären. Gem. § 96 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 hätte die Primärschuldnerin die einbehaltene Kapitalertragsteuer binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen gehabt. In den Jahren 2001 und 2002 erfolgten nach den unbestrittenen Feststellungen der Betriebsprüfung verdeckte Gewinnausschüttungen. Die haftungsgegenständlichen Kapitalertragsteuerbeträge waren daher auf Grund der gesetzlich geregelten Fälligkeit deutlich vor Konkurseröffnung fällig.

Hinsichtlich der im Haftungsbescheid enthaltenen Nebengebühren wird auf die herrschende Lehre und Rechtsprechung verwiesen, wonach sich persönliche Haftungen gem. § 7 Abs. 2 BAO jeweils auch auf die Nebenansprüche erstrecken. Zudem wurde von der Bw. diesbezüglich nichts vorgebracht.

Insgesamt gesehen gelangte daher der unabhängige Finanzsenat zur Ansicht, dass die Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgaben bei der Primärschuldnerin auf ein schulhaftes Verhalten der Bw. zurückzuführen ist, sodass die Abgabenbehörde auch davon ausgehen darf, dass die Pflichtverletzung Ursache für die Uneinbringlichkeit der Abgaben war.

Die im Rahmen des § 224 BAO zu treffende Ermessensentscheidung iSd § 20 BAO ist innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenze nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände zu treffen. Dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" ist dabei die Bedeutung des berechtigten Interesses der Bw. beizumessen, nicht

zur Haftung für Abgaben herangezogen zu werden, deren Uneinbringlichkeit bei der Primärschuldnerin feststeht und deren Nichtentrichtung durch sie verursacht wurde. Dem Gesetzesbegriff "Zweckmäßigkeit" kommt die Bedeutung "öffentliches Interesse an der Einhebung der Abgaben" zu.

Der Bw. könnte hier allenfalls zu Gute gehalten werden, dass sie auf Grund diverser privater Umstände persönlich überfordert gewesen ist. Vorzuwerfen ist ihr allerdings, dass sie dabei abgabenrechtliche Pflichten verletzt hat. Die Zweckmäßigkeit der Geltendmachung der Haftung liegt darin, dass nur durch diese Maßnahme eine Einbringlichkeit der angeführten Abgaben gegeben ist und nur so dem öffentlichen Interesse an der Erhebung der Abgaben nachgekommen werden kann. Im Hinblick auf das Alter der Bw. (42 Jahre) ist mit der Einbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgaben noch zu rechnen. Da der Abgabenausfall auf ein Verschulden der Bw. zurückzuführen ist, ist den Zweckmäßigkeitsgründen gegenüber den berechtigten Interessen der Bw. der Vorrang einzuräumen. Im Übrigen wurde diesbezüglich von der Bw. nichts vorgebracht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 28. April 2005